

Diskussion am 11. Dezember 2012

Arbeitspapier Filmurheberrecht

.....

3. Die Überschrift zu § 38 lautet:

„Rechte am Filmwerk“

4. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Hat der Urheber des Filmwerkes dieses Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen. Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt. Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke entsprechend. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen dem Filmhersteller und dem Filmurheber je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.“

.....

22. An die Stelle der §§ 66 bis 72 treten folgende §§ 66 bis 72 jeweils samt Überschrift:

.....

Rechte an Vorträgen und Aufführungen für ein Filmwerk

§ 69. Die Verwertungsrechte ausübender Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, stehen dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller beziehungsweise Hersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche stehen den ausübenden Künstlern und dem Filmhersteller beziehungsweise Hersteller je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

...

Inhalte

...

Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

.....

5. Filmurheberrecht – „cessio legis“

In seiner jüngst aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien ergangenen Entscheidung (C-277/10) hat der EuGH die Ansicht vertreten, dass die gesetzliche Übertragung der Rechte des Hauptregisseurs als Filmurhebers auf den Filmproduzenten („cessio legis“) dem EU-Recht widerspricht und durch eine Vermutungslösung zu ersetzen wäre. Dies bedeutet zunächst nur, dass § 38 Abs. 1 UrhG für den Hauptregisseur nicht mehr im Sinn einer gesetzlichen Rechteeinräumung, sondern als widerlegbare Vermutungsregel zu interpretieren ist. Dennoch schlägt der Entwurf vor, die cessio legis des § 38 Abs. 1 UrhG für alle Filmurheber zu überarbeiten und die deutsche Regelung einer widerlegbaren Vermutung verbunden mit der Beschränkung der Vorausabtretung von Rechten an Dritte zu übernehmen. Eine vergleichbare Änderung des § 69 UrhG über die Übertragung der Rechte der Filmschauspieler an den Produzenten ist nicht erforderlich, weil die Vermiet- und Verleihrichtlinie weiterreichende Möglichkeiten der Übertragung der Rechte der Schauspieler an den Produzenten vorsieht und der EuGH sich mit einer gesetzlichen Übertragung dieser Rechte nicht auseinander zu setzen hatte.

Der Erfüllung weitergehender Wünsche der Vertretungen der Filmurheber und Filmschauspieler für eine Reform des österreichischen Filmurheberrechts im weiteren Sinn steht der Umstand entgegen, dass gegen diese Wünsche

beachtliche Argumente von Seiten der Filmhersteller und des ORF vorgebracht werden. Diese Anliegen bedürfen daher vor ihrer Umsetzung noch eingehenderer Diskussionen.

.....

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

.....

Zu Z 3 und 4 (§ 38)

Das österreichische Filmurheberrecht (im weiteren Sinn) sah bisher vor, dass die Rechte von Urhebern an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken sowie die Rechte der Schauspieler an solchen ex lege auf den Filmproduzenten übergehen. Diese Cessio legis wird von Filmurhebern und Schauspielern schon seit langem bekämpft und stattdessen eine vertragliche Vermutungslösung für die Rechteeinräumung an den Produzenten eingefordert, die mit nicht übertragbaren Vergütungsansprüchen zugunsten der Filmschaffenden verbunden sein soll.

In seiner jüngst aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien ergangenen Entscheidung (C-277/10) hat der EuGH die Ansicht vertreten, dass die cessio legis dem EU-Recht widerspricht, das Unionsrecht aber den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lasse, eine Vermutung der Abtretung der Verwertungsrechte am Filmwerk zugunsten des Produzenten aufzustellen, vorausgesetzt, dass eine solche Vermutung nicht unwiderlegbar ist und damit die Möglichkeit für den Hauptregisseur des Filmwerks ausschliesse, eine anderslautende Vereinbarung zu treffen.

Darüber hinaus vertrat der EuGH in dieser Entscheidung die Ansicht, dass der Hauptregisseur in seiner Eigenschaft als Urheber des Filmwerks kraft Gesetzes unmittelbar und originär Berechtigter des in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG im Rahmen der sogenannten Privatkopieausnahme vorgesehenen Anspruchs auf gerechten Ausgleich sein müsse. Das Unionsrecht lasse den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit, eine Vermutung der Abtretung des dem Hauptregisseur des Filmwerks zustehenden Anspruchs auf gerechten Ausgleich an den Produzenten dieses Werks aufzustellen, wobei es nicht darauf ankomme, ob diese Vermutung unwiderlegbar oder abbedingbar ist. Der Argumentation, dass eine gesetzliche Vermutung für die Übertragung von Rechten auf den Filmhersteller unionsrechtlich nur zulässig sei, wenn sie mit einem unverzichtbaren und nicht übertragbaren Vergütungsanspruch im Sinn des Artikels 5 der Richtlinie 2006/115/EG verbunden ist, ist der EuGH aber nicht gefolgt.

Auch wenn im Sinn des Vorlagebeschlusses des Handelsgerichts Wien davon ausgegangen werden kann, dass das österreichische Recht schon jetzt im Sinn der EuGH-Entscheidung ausgelegt werden kann, schlägt der Entwurf vor, § 38 Abs. 1 auch ausdrücklich als vertragliche Vermutungsregel, die widerlegt werden kann, auszugestalten. Nach dem Vorbild des § 89 dUrhG knüpft dieser Vorschlag an die vertragliche Verpflichtung zur Mitwirkung am Filmwerk an. Ferner soll die deutsche Regelung zur Beschränkung der Vorausabtretung von Rechten an Dritte übernommen werden. Demnach räumt mit dem Vertrag über die Schaffung des Filmwerks der Filmurheber in der Regel seine ausschließlichen Rechte dem Hersteller ein, soweit nicht Gegenteiliges vereinbart ist. Der aus einer Vorausabtretung berechtigte Dritte ist danach nur mehr auf eventuelle Schadenersatzansprüche gegen den Filmurheber verwiesen.

Soweit der EuGH auch ausgesprochen hat, dass die Mitgliedstaaten keine Vermutung für die Übertragung des Anspruchs des Hauptregisseurs auf den gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2001/29/EG auf den Produzenten vorsehen können, ist zu berücksichtigen, dass das geltende Recht in den §§ 38 Abs. 1 und 69 Abs. 1 UrhG die Aufteilung der auf die Leistungen der Urheber bzw. Schauspieler entfallenden gesetzlichen Vergütungsansprüche je zur Hälfte auf Urheber bzw. Schauspieler einerseits und Produzenten andererseits auf Ansprüche beschränkt, die nicht unverzichtbar sind. Da der EuGH mit Beziehung auf Hauptregisseure aber ohnedies ausgesprochen hat, dass der Anspruch auf den gerechten Ausgleich unverzichtbar ist, kommt hierfür auch die Aufteilungsregel des § 38 Abs. 1 UrhG nicht zum Tragen, sodass eine Änderung nicht erforderlich ist. Andererseits kann in Zukunft auf die die Hälfteaufteilung einschränkende Bezugnahme auf anderslautende vertragliche Vereinbarungen zwischen Filmurhebern bzw. Schauspielern und Produzenten verzichtet werden, zumal die Ansprüche ohnedies kollektiv wahrgenommen werden.

.....

Zu Z 21 und 22 (§§ 66 bis 72):

.....

5. Zu § 69 (Rechte an Vorträgen und Aufführungen für ein Filmwerk):

§ 69 übernimmt die derzeit in § 69 Abs. 1 enthaltene Bestimmung über die Zuweisung der Verwertungsrechte ausübender Künstler an einem gewerbsmäßig hergestellten Filmwerk an den Filmhersteller. Auf die Erläuterungen zu § 38 wird verwiesen.

...